

Positionspapier

VOM GEBÄUDEENERGIEGESETZ HIN ZU EINEM GEBÄUDE-EMISSIONSGESETZ

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss 2021 klargestellt, dass die öffentliche Hand verpflichtet ist, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Das Bundes-Klimaschutzgesetz konkretisiert dies und bestimmt einen Reduktionspfad, der regelmäßig verfehlt wird. Die BAUINDUSTRIE ist der Auffassung, dass das Gebäudeenergiegesetz (GEG) den aktuellen Herausforderungen der Treibhausgasreduktion nicht gerecht wird. Durch den starren Fokus auf Energieeffizienz werden kaum Anreize zur Optimierung von Bauprozessen, -materialien oder -konstruktionen gesetzt.

Die BAUINDUSTRIE spricht sich deshalb für eine grundlegende Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes hin zu einem Gebäudeemissionsgesetz aus – weg vom Fokus auf die Energieeffizienz hin zu einer Betrachtung des CO₂-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus mit Zielwerten.

Für eine Bewertung des Einflusses von Bauwerken auf den Klimaschutz über die Betrachtung des CO₂-Fußabdrucks sprechen folgende Gründe:

Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Prozesse des Bauens: Von der Baustoffherstellung über die Errichtung des Gebäudes bis hin zum Betrieb und dem Rückbau – über den gesamten Lebenszyklusansatz (LZA) eines Gebäudes besteht Potential für eine Emissionsreduktion. Erst durch die Berechnung des CO₂-Fußabdruckes können Emissionen transparent und messbar gemacht werden. Das Ergebnis gibt Aufschluss über Steuerungsmöglichkeiten und dient als Entscheidungskriterium für die Auswahl CO₂-emissionsarmer Baulösungen.

Technologieoffenheit als Hebel für gute Ideen: Das GEG fokussiert auf Einzelmaßnahmen. Wichtige, klimaschützende Potentiale bleiben ungenutzt, und es bestehen kaum Anreize, alternative ingenieurtechnische Lösungsansätze einzubringen. Durch eine konsequente Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks und Festlegung von Zielwerten (je nach Gebäudetyp) werden innovative, ingenieurtechnische Lösungen vorangebracht.

Investitionen in klimafreundliche Produkte anreizen: Der Fokus auf die Energieeffizienz im GEG führt heute dazu, dass klimafreundliche Produkteigenschaften (wie z. B. Emissionsreduktion und Ressourcenschonung) nicht wettbewerbsrelevant sind. Zielwerte für den CO₂-Fußabdruck bieten hingegen einen marktwirtschaftlichen Anreiz, um die Verwendung von klimafreundlicheren Produkten zu stärken.

Ganzheitliche Emissionsbewertung – Klimaschutz von Anfang an mitgedacht

Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks nach dem LZA ist zentral für eine ganzheitliche Betrachtung eines Gebäudes. Nur so können Wege gefunden werden, um die Klimaziele bis 2045 mit optimalem Ressourceneinsatz zu erreichen. Dieses Vorgehen wird in anderen europäischen Ländern seit Jahren praktiziert und

- steht für Transparenz in allen Lebenszyklusphasen,
- ist planbar für Planende, Ausführende und Betreiber und
- setzt Anreize für die Nutzung emissionsreduzierender, neuer Technologien, Baustoffe und Betriebskonzepte.

Beispiel Dänemark:

Um eine **Baugenehmigung** zu erhalten, muss bei allen Bauten ab 250 m² seit 1.1.2023 eine LZA mit eingereicht werden. Pro m² werden dabei max. **12 kg CO₂-Äquivalent** pro Jahr zugelassen, wobei unterschiedliche Grenzwerte je nach Typologie bestimmt worden sind. Die Erreichung dieser Werte ist den Ingenieurinnen und Ingenieuren freigestellt. Gesetzlich vorgegebene, technologische Lösungen existieren nicht, man setzt auf das Know-how der Bauwirtschaft.

Zur fortlaufenden Emissionsreduktion hat Dänemark einen Reduktionspfad vorgegeben. Ab 2025 werden für Einfamilienhäuser max. 6,7 kg CO₂-Äquivalent pro m² und Jahr zugelassen, ab 2029 5,4 kg CO₂-Äquivalent. Dieses Vorgehen ist transparent und für alle planbar!

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Kernpunkte zur Weiterentwicklung des GEG hin zu einem Gebäudeemissionsgesetz vor:

1. **CO₂ als Bewertungsmaßstab:** Einführung einer CO₂-Betrachtung im GEG und Überarbeitung des Referenzgebäudes hin zu einem CO₂-Bewertungssystem unter Berücksichtigung verschiedener Gebäudetypologien und Bauarten (Neu-, Umbau und Sanierung) – Stichwort: CO₂-Budgets im Bauordnungsrecht.

2. **Reduktionspfad festlegen:** Um Emissionen sukzessive zu reduzieren, sollte bei Einführung eines CO₂-Betrachtungssystem ein Reduktionspfad vorgegeben werden, an dem sich Hersteller, Planende, Bauausführende und Betreiber verbindlich orientieren können. Hierbei sollte die Devise gelten: einfach beginnen und stetig steigern.
3. **Datengrundlage und Bilanzierungsansatz verbindlich vorgeben:** Als Grundlage für eine transparente und überprüfbare Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks sollten etablierte Datenbanken dienen. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks von Gebäuden kann auf bereits bestehenden Bilanzierungsregeln (wie z. B. BNB, QNG oder Level(s)) aufbauen.

Für die BAUINDUSTRIE ist eine Weiterentwicklung des GEG zu einem Gebäudeemissionsgesetz die zentrale Stellschraube, Bauen und Klimaschutz in jeder Phase des Lebenszyklus zusammenzubringen und zwingend notwendig, um die Klimaziele zu erreichen.

ANSPRECHPARTNER

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Geschäftsbereich Hochbau, Normung, Nachhaltigkeit
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

Anne-Caroline Erbstößer
Referentin für Nachhaltigkeit
T +49 30 21286-233
E anne-caroline.erbstoesser@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Dezember 2024